

Seiten der Hohen General-Commission genöthiget, vertrauensvoll an das Hohe Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts uns zu wenden, und bei der abermaligen und drohenden Schmälerung unserer Subsistenzmittel unterthänigst zu bitten:

„das Hohe Ministerium des Cultus u. u. wolle uns bei unsern, durch Vocationen uns zugesicherten Dienstemolumenten gnädigst schützen; alle und jede Ablösung, wo möglich, huldreich abwenden; oder doch gegen jede sich dadurch herausstellende Verringerung derselben uns mächtig verwahren, und namentlich die Fortsetzung des Verfahrens da, wo schon Einleitungen dazu getroffen sind, bis zu dem Zeitpunkt, wo diese Angelegenheit beim gegenwärtigen Landtage zur Sprache kommt, inhibiren, indem wir bei den Verhandlungen derselben das Wohl unserer Personen, unserer Familien und unserer Amtsnachfolger der Weisheit und Gnade unserer allerhöchsten Behörde hiermit unterthänigst hoffend und vertrauend empfehlen.“

Wir stehen davon ab, das Hohe Ministerium durch weitläufige Auseinandersetzung, wie weise die Vorzeit gehandelt habe, indem sie mit Grundbesitz und Decem die Diener der Kirche dotirte und wie ungemeinschädlich die beabsichtigte Aenderung dieses Verhältnisses auf die ganze Existenz der evangelischen Geistlichkeit in der Gegenwart schon und noch mehr in der Zukunft einwirken müsse, zu belästigen, da theils kein mit der Sachlage Bekannter dis in Abrede stellen wird, theils aber auch schon anderwärts viele Stimmen darüber laut, und wie wir aus öffentlichen Blättern ersehen haben, gerechte Klagen bereits von verschiedenen Seiten her bis zu der obersten Staatsbehörde gebracht worden sind.

Nur das erlauben wir uns anzuführen, daß auch wir unter Beistimmung vieler ausgezeichneten Rechtsgelehrten nicht nur auf die richtige Erklärung der Begriffe: Parochialverband und Parochiallasten, sondern auch auf die Ansicht des als Kirchenrechtslehrer allgemein geachteten Dr. Weber fußend, bis jetzt ruhig die Ueberzeugung festgehalten haben, daß der uns zu verabreichende Sackzehnte Parochiallast und als solcher nach §. 52 des allerhöchsten Gesetzes über Ablösungen u. nicht ablösbar sei.

Um so weniger aber fürchteten wir, im Besitze unserer Rechte gestört werden zu können, da das Wohlthätige des genannten Gesetzes hier nicht einschlägt, vielmehr es unbezweifelt ist, daß durch die im Einzelnen so geringe Abgabe von Decem an die Geistlichen der freie Betrieb der Landwirthschaft nicht im Mindesten behindert, noch der Nationalreichthum in einer seiner Hauptquellen beeinträchtigt werde. Wäre dis der Fall, wie könnte das allerhöchste Gesetz nach §. 31 als Ablö-

fungsmittel noch Getreide- und andere Naturalrenten gestatten? —

Dazu kommt, daß unsere Gemeinden wohl keine Abgaben mit mehr Bereitwilligkeit leisten als die des Decems an ihre unter ihnen lebenden und für sie wirkenden Geistlichen; denn ihr richtiges Gefühl sagt ihnen, daß jeder Arbeiter seines Lohnes werth sei, und daß, wie es den Geistlichen nicht frei stehe, einerseits Geschäfte ihres Berufs unerfüllt zu lassen, auch andererseits die ihnen zum Unterhalt zugesicherten Emolumente unverkürzt ihnen werden müssen. Wenn hie und da Erscheinungen entgegengesetzter Art vorgekommen sind, so kann dis Nichts gegen obige Erfahrung beweisen, da Mißgunst und böser Wille, Eigennuß und Geiz sich nicht scheuen, selbst ihren heiligsten Verpflichtungen sich zu entziehen. Daß aber auch schon bei den bewerkstelligten Provocationen jene bösen Geister der Zeit nicht unthätig gewesen sind, vielmehr durch Zureden und Hinweisen auf die für die Verpflichteten wirklich, oder richtiger, nur scheinbar zu erlangenden Vortheile auch die Andersgesinnten für ihre Ansichten gewonnen haben, ist uns leider nicht fremd geblieben.

Wie aber ferner derjenige, welcher die Stellung und namentlich die Verhältnisse der Landgeistlichen kennt, nicht in Abrede stellen kann, daß durch Ablösung der Naturalbezüge jene höchst unsicher und die Existenz der Geistlichen selbst in der Zukunft gefährdet werde: so muß der Unterrichtete auch zugeben, daß eine Ablösung der Naturalien sogar für die Parochianen selbst nur nachtheilige Folgen haben müsse; denn in Jahren des Mißwachses und der Theurung können die Allerwenigsten derselben Getreide verkaufen, weil sie dergleichen nicht übrig haben, und also auch keinen Nutzen aus den hohen Preisen ziehen; während die Geistlichen bei eintretendem Mangel ja wohl überall ein Geldäquivalent nach den zu Michaelis gewöhnlichen Preisen statt der Naturalien anzunehmen sich nicht weigern. Hingegen sind bei niedrigen Getreidepreisen unsere Begüterten zwar mit Getreide gesegnet, vermögen aber nur mit Mühe und Verlust dasselbe zu verfilbern; daher ihnen eine Leistung an baarem Gelde schwerer und lästiger fällt, als eine Abgabe an Naturalien, wie dis die Erfahrung in den gesegneten Jahren 1819 — 1836 satksam gelehrt hat. Dieselbe Ansicht läßt selbst die Vorschauenden unter den Provocanten nicht ohne alle Unruhe; denn sie können sich es ja nicht verhehlen, daß es leichter sei, mit dem zu bezahlen, was man hat und erbauet, als mit Gelde, was erst herbeigeschafft werden muß, und daß unsere Professionisten sich glücklich preisen würden, wenn sie mit den Erzeugnissen ihres Fleißes die schuldigen Abgaben unmittelbar oder direct entrichten könnten.

Indem wir endlich noch kürzlich berühren, daß dis